

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke!

Calw und Neuenbürg.

Nro. 28.

Samstag 8 April

1848.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachgenannten Gantsachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden. Man fordert deshalb die Gläubiger unter Verweisung auf die weitere Bekanntmachung im schwäbischen Merkur hiemit auf, ihre Forderungen gehörig anzumelden.

Georg Jakob Frohmüller, Tuchmacher in Calw,

Dienstag den 16. Mai d. J.
Vormittags 8 Uhr

zu Calw;

Jakob Epanzail, Schneider in Monakam,

Freitag den 19. Mai d. J.
Vormittags 8 Uhr

zu Monakam.

Den 5. April 1848.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachgenannten Gantsachen wird die Schuldenliquidation zur unten bemerkten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 3. April 1848.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

1) † Christoph Fried. Bechtold, Bürger in Efringen und Maus-

rer in Teinach,
Donnerstag den 4. Mai,
Vormittags 8 Uhr.

2) Christian Harsch, Tagelöhner in Holzbronn,

Montag den 8. Mai,
Vormittags 8 Uhr

3) Jakob Luz, Tagelöhner in Zavelstein,

Dienstag den 9. Mai,
Vormittags 8 Uhr.

4) Alt Johannes Bertsch, Bauer in Neuweiler,

Donnerstag den 11. Mai,
Vormittags 9 Uhr.

Calw.

Zu Bestreitung der ersten Bedürfnisse für die Einrichtungen der Bürgerwehr wird man sich erlauben, unter den hiesigen Einwohnern eine Kollekte zu veranstalten. Der Einsammlung der Beiträge werden sich unterziehen: Stricker Buhl, Schlosser Heldmaier, Seckler Keningott, Dr. Müller, Rechtskonsulent Schwarzmann.

Den 7. März 1848.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

S o m m e n h a r d t.
(HolzVerkar)

Die hiesige Gemeinde verkauft am Mittwoch den 12. d. M.

Mittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus 33 Stück Klötzchen im öffentlichen Aufstreich. Kaufsliebhaber werden zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkten höflich eingeladen, daß der hiesige Waldschütz beauftragt ist, fragliche Lannen, welche Junweit der Teinacher Badstraße stehen, und somit

gut abzuführen sind am Verkaufstage Vormittags den etwaigen Kaufsliebhabern vorzuzeigen.

Den 6. April 1848.

Waldmeister
in dessen Namen
Schuldheiß Dittus.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In der Gantsache der Barbara geborne Koller, Wittwe des wld. Schuldheiß Johann Michael Kaur in Altbulach wird die Schuldenliquidation

Freitag den 5. Mai
Vormittags 8 Uhr

vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger desselben unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiedurch auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 27. März 1848.

K. Oberamtsgericht
GerichtsAkt. Smelin.

Floßinspektion Calmbach.
(Eröffnung des 1848r Enz Scheiterfloßes).

Der heutige Brennholzfloß auf der Enz und ihren Seitenbächen wird — für den Fall nicht ungünstige Witterung oder sonstige unvorherzusehende Hindernisse eintreten — seinen Anfang nehmen.

a) der Vorfloß:

auf der kleinen Enz
von der Brühlwasserstube, und
auf der Enz
von der Schlangenwiesenwasser-
Stube an,

am 16. April; sodann

6 Loth.
Hammel-

b) der Hauptfloß:
auf diesen Gewässern, wie auf
der großen Enz
am 24. April.

Indem man die Schiffer- und
Flößerschaften sammt den Wasser-
werksbesitzern hievon in Kenntniß
setzt, werden zugleich die Herren
Ortsvorsteher der betreffenden Ge-
meinden ersucht, für die rechtzeitige
Bekanntmachung dieses besorgt zu
sein.

Den 30. März 1848.

K. Floßinspektion.
Oberförster
Güttenberger.

D e r b a u g s t ä t t.
(Holzverkauf).

Am

Mittwoch den 12. April
Morgens 9 Uhr

werden im hiesigen Gemeindewald
100 Stämme Langholz vom 70r ab-
wärts, gegen baare Bezahlung im
öffentlichen Ausschreib verkauft, wo-
zu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Ortsvorsteher werden gebeten,
diesen Verkauf in ihren Ge-
meinden rechtzeitig bekannt machen
zu lassen.

Den 3. April 1847.

Aus Auftrag:
Schultheiß Koller.

M ö t t l i n g e n.
Gerichtsbezirks Calw.

Um die Kauffchillingsverweisung
des Jakob Stanger, Bauers von
Möttlingen mit Sicherheit vornehmen
zu können, werden die unbekannt
Gläubiger und Bürgen des Stan-
ger angefordert, ihre Ansprüche
binnen 30 Tagen dahier anzumel-
den und zu erweisen, widrigenfalls
sie sich etwaige Nachteile selbst zu-
zuschreiben haben.

Den 30. März 1848.

Pfandbehörde.

Hilfsbeamter:

Reinmann, Amtsnotar.

L i e b e n z e l l.

Die unbekannt Schuldner des
Wundarztes Christian Pfänder wer-
den angefordert, ihre Schuldigkeit
bei dem Güterpfleger Stadtrath Stot-

tele anzumelden und bei Gefahr dop-
pelter Zahlung nur an diesen ihre
Schuldigkeit abzurichten.

Die Ortsvorsteher werden ersucht,
für die Bekanntmachung dieser Auf-
forderung zu sorgen.

Den 27. März 1848.

Güterpfleger Stottel.

Außeramtliche Gegenstände.

C a l w.

(Weinverkauf).

Mittwoch den 12. April

Vormittags 9 Uhr

werden aus der Verlassenschaft des
Kaufmanns K. Stälin in dessen
Keller ca. 30 Eimer alter Wein
von verschiedener Güte im öffentli-
chen Ausschreib verkauft.

Der Masseverwalter
Rechtskonsulent Zeller.

H i r s a u.

Für die hiesige Bleiche überneh-
men Beck Rau in Calw und Gott-
lieb Weif hier auch dieses Jahr
wieder Bleichgegenstände, welche aufs
Pünktlichste besorgt werden.

Marin Schulz,
Witwe.

C a l w e r h o f.

Der Unterzeichnete ist gesonnen,
folgende Gegenstände zum Verkauf
auszusetzen: 4 Wägen, 2 Wenden,
15 hölzerne und 3 eiserne Schleif-
tröge, Ketten, 1 Pflug, 1 Hebla-
de und sonstiges Baurengschier,
ungefähr 300 Zentner Heu und
Dohnd, 50 — 60 Eimer Erdbir-
nen, ungefähr 1 1/2 Eimer Most und
etwas Schreinwerk.

Die Verkaufsverhandlung findet
am

Donnerstag den 20. April

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Hof statt.

Joh. Erhardt.

C a l w.

Bei eingetretener schöner Jahres-
zeit empfehlen wir unsere Frauen-
Knaben- und Mädchen Strohhüte u.
Strohkappen.

Eritschler u. Komp. 2

C a l w.

Wie in andern Oberamts-
bezirken soll auch in hiesigem
ein Volksverein gegründet
werden an welchem Vater-
landsfreunde aus der Ober-
amtsstadt und besonders auch
aus den Amtsorten Theil neh-
men sollen. Es ergeht des-
halb an Alle die Aufforde-
rung, sich am nächsten Sonn-
tag Nachmittag im Waldhern
dahier einzufinden, um die
entworfenen Statuten mitzu-
berathen und anzunehmen auch
einen Vorstand und einen
Ausschuß zu wählen. Die
Herren Ortsvorsteher wollen
nicht nur selbst erscheinen, son-
dern diese Aufforderung auch
gefälligst in ihren Orten be-
kannt machen.

Der provis. Ausschuß.

C a l w.

Eine Kammer mit einem zwei-
schläfrigen Bett ist für eine einzelne
Person sogleich oder bis Georgii zu
vermieten bei

Schneider Wolf.

S t a m m h e i m.

Wir können nicht umbin, öffent-
lich uns darüber zu beklagen, wie
in Beziehung auf den Gemeinde-
haushalt schon seit Jahren durch zu
kostbare Straßen- und Höhe-Bauten
u. s. w. für unsere Gemeinde aus-
serordentliche Ausgaben erwachsen
und zwar durch den Eigenwillen ei-
nes Mannes, der an der Spitze der
Gemeindeverwaltung steht. Es ist
hierdurch der Bogen der Geduld
auf das Höchste gespannt worden
und jeder Bürger wird bezeugen,
daß der Wunsch nach Aenderung
ein allgemeiner ist. Es wäre dies-
halb ganz in der Ordnung, wenn
nicht nur von dem bisherigen Sys-
teme gänzlich abgegangen würde,
sondern wenn auch die Besoldungen
der höhern und niederen Gemeinde-
Beamten auf den alten Fuß zurück-

geführt würden auch Eine Person
 bloß Ein solches Gemeindeamt be-
 kleiden dürfte und die niederen je
 bloß auf ein Jahr an Jemand über-
 tragen würden. Hierdurch würde
 die Rechnung der GemeindeVerwal-
 tung auch dem schlichtesten Bürger
 klarer werden, denn bei dem jezi-
 gen System, wo Einer drei oder
 vier Aemter hat, ist es oft so,
 daß der gemeine Mann gar nicht
 mehr weiß, wie es mit dem Gemein-
 dehaushalt aussteht.

Wir wollen keine Aenderung in
 dem Personal der GemeindeVerwal-
 tung; nein, was wir wollen, und
 worauf wir hinarbeiten uns ange-
 legen sein lassen werden, ist Aende-
 rung des bisherigen Systems; effe-
 nes Verfahren in allen Dingen,
 welche die Gemeinde angehen und
 wohlfeilere Verwaltung, auch größe-
 re Sparsamkeit bei GemeindeAusga-
 ben, das sind Punkte, deren Zu-
 standekommen uns zufrieden stellen
 würden.

Viele Bürger.

Calw.

(Wein feil).

Ein Cimer 1846r Wein, Schiler,
 ist gegen baare Zahlung feil. Zu
 erfragen bei der Redaktion.

Hirsa u.

20 Zentner gut eingebrachtes Heu
 und ebenso 10 Zentner Dohnd sind
 feil, wo? sagt

Schuldheiß Keppler.

Calw.

(Ansel'sche Töchter Schule).

In dieser Schule wird bis kom-
 menden Mai der Unterricht im Fran-
 zösischen und in weiblichen Handar-
 beiten in der Art eingeführt werden,
 daß an diesen Fächern auch andere,
 diese Anstalt sonst nicht besuchende
 Kinder beliebigen Antheil nehmen
 können. Der Unterricht in den
 Handarbeiten wird umfassen: alle
 Arten von Strick- und Häkelarbei-
 ten, Strammnähen und Weißsticken.

Nähere Auskunft ertheilt mit Ver-
 gnügen

Den 8. April 1848.

A. Ansel.

Stammheim. |
 Viele Bürger beabsichti-
 gen, am Samstag den 15.
 April Abends 7 Uhr bei
 Bierbrauer Gentner sich zu
 versammeln um sich über Ge-
 meindeAngelegenheiten zu be-
 rathen; sie laden hiezu jeden
 andern Bürger höflich ein.

Calw.

Auf mehrseitiges Anfragen bringe
 ich wiederholt in Erinnerung, daß
 ich wie früher wollene Kleidungs-
 stücke reinige, auch schön reparire,
 wie auch alle in mein Fach einschla-
 gende Artikel aufs Billigste besor-
 gen werde.

Fried. Deuschle,
 Schneider.

Calw.

Von mehreren Freunden, welche
 sich für die Auswanderer nach Ame-
 rika interessieren, aufgefordert, finde
 ich mich veranlaßt, bekannt zu ma-
 chen, daß ich Gelegenheit habe,
 und im Stande bin, Auszahlungen
 in New-York auf eine billige und
 solide Weise zu vermitteln. Zu nä-
 heren Auskünften bereit

Immanuel Heermann.

Calw.

(Zu vermietben).

Das Haus des Bäcker Baier in
 der Vorstadt neben Hafner Weiß
 und Tuchscheerer Ude mit Bäckerei-
 Einrichtung, Stallung zu Vieh,
 und einem Burzgärtchen hinter dem
 Hause, wird von dem Unterzeichne-
 ten ganz oder in 2 Abtheilungen
 vermietet. Der untere Stock ent-
 hält Stube Küche und Stallung
 auch gehört hiezu eine geräumige
 Stubenkammer im zweiten Stock,
 und Platz auf den Bühnen so viel
 als erforderlich; — im zweiten Stock
 ist Stube, Dohrkammer, Küche
 und lebensfalls Platz auf den Büh-
 nen. Der eine wie der andere Theil
 könnte bis Georgii bezogen werden,
 und die Bedingungen werden billigt

gestellt.

Jakob Eßig, d. ä.

Calw.

Bezirks Wohlthätigkeits Verein.

In der heutigen PlenarVersamm-
 lung wurde beschlossen, daß der
 Ausschuss von Zeit zu Zeit Sizu-
 gen in Amtsorten halten soll, um
 die Wünsche, Anträge und Bes-
 schwerden der letztern, welche sich
 auf die Verkümmerng oder Er-
 höhung ihres Wohlstands beziehen,
 entgegenzunehmen, und darauf das
 Geeignete zu beschließen; diese Si-
 zungen sollen abwechselnd in den
 Wald- Thal- und Gäu-Orten statt-
 finden.

In Vollziehung dieses Beschlus-
 ses wird sich nun der Ausschuss näch-
 sten

Donnerstag den 13. dieß

Mittags 1 Uhr

in Zavelstein im Lamm zu einer öf-
 fentlichen Sitzung einzufinden und la-
 det die GemeindeBehörden und die
 einzelnen Bewohner der WaldOrte,
 welche in der bezeichneten Richtung
 Vorträge zu machen wünschen, ein,
 sich dort einzufinden, mit dem Er-
 suchen, ihre Anliegen zugleich schrift-
 lich zu übergeben.

Den 6. April 1848.

Der Ausschuss.

Calw.

Infanterie-Offiziers-Sä-
 bel sind billigt zu verkaufen. Zu
 erfragen bei der Redaktion dieses
 Blattes.

Calw.

Heute Liederkränz mit Gesang
 im Schiff.

Gedingen.

Jedes menschenfreundliche und
 theilnehmende Herz unsers Publi-
 kums wird hiemit aufgefordert, für
 unsere ärmeren Mitbürger bei der
 so bedrängnißvollen Zeit namentlich
 Verdiensthalber für ihr weiteres Fort-
 kommen ein Scherstein beizutragen
 und für ihre Ortsarmen bis zu bes-
 serer Zeit des Verdienstes in Mas-
 sen zu sorgen. Hirschwirth Schu-

macher übernimmt die Besorgung.
T. Schumacher z. Hirsch.
Friedrich Kappis. Ludwig
Eiding. Michael Säu-
macher. Wilhelm Schnei-
der.

S i m m o z h e i m.
Nicht zu übersehen.
(Affords-Verhandlung im Submi-
sionswege und WohnungsVerände-
rung).

Mit welchem warmem Interesse das
Zuserat „alter Weiber-Gesuch“ be-
treffend aufgenommen wurde, davon
zeugt das rasche Anerbieten von
mehr als 200 d. solcher Individuen. Mit
einem Hause welches ordentliche Ge-
schäfte damit ins todte Meer macht,
bin ich bereits in Unterhandlung ge-
treten; es ist mir deshalb vorläufig
ein Fuhrwesen nöthig welches mit
ca. 30 Stück befrachtet werden kann.
Ich ersuche nun die Herren Fuhr-
leute zu mir am 9. d. M. in mein
Haus zu kommen, um mit densel-
ben einen Abstreichs-Afford vorneh-
men zu können. Kautio, wie auch
Bürgschaftszeugnisse bedarf es nicht.
Wegen des Ankaufs eines Proleta-
riers Anwesens im Rumpel-Gäß-
le, kann ich vorläufig keine Anträ-
ge mehr berücksichtigen, dagegen die-
ne den bereits gekauften Individuen
daß sie nach Ulm und von da auf
der Donau ins todte Meer beför-
dert werden. Wie schon bemerkt ist
meine Wohnung im Rumpel-Gäß-
le wohin auch Briefe zu adressiren
sind.

Den 2. April 1848.

Jidel Gruner.

E a l w.
Aechter Frucht Branntwein,
der jedoch unter 1 Maas nicht ab-
gegeben wird, billigt bei
Fr. Müller
am Markt.

E a l w.
Unterzeichnete machen hiemit die
ergerbeste Anzeige daß bei sämtli-
chen Säcklern und Kürschnern hier
Nationalkappen vorräthig zu haben
sind.

Riedhammer, Säckermeis-

ter. Kenngott. Eiesel.
Erne.

E t a m m h e i m.
Ungefähr 30 — 40 Zentner gu-
tes Heu und Stroh ist bis nächsten
Mittwoch zu verkaufen bei
Joh. Georg Kugel,
Schuhmacher.

E a l w.
Neben einigen andern Zeitschrif-
ten sind bei mir die „Leuchtkugeln“
aufgelegt; außer meinem hiesigen
Bier empfehle ich besonders vortref-
liches Weissensteiner Bier, die Fla-
sche zu 6 fr.
Fr. Hammer.

Gesetz.
die Volksbewaffnung betref-
send.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über den
Besitz und Gebrauch von Schieß-
waffen.

Art. 1. Der Besitz von Schieß-
waffen unterliegt keiner Beschrän-
kung. Ausgenommen sind gemein-
gefährliche Gewehre (Art. 43 des
Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober
1839) und das größere Geschütz,
welches allein von Unserem Militä-
r und außerdem nur mit Unse-
rer besonderer Ermächtigung erwor-
ben und besessen werden kann. Ein
Geschütz, welches dieser Bestimmung
zuwider von einem Andern als dem
Fabrikanten besessen, oder von dem
Fabrikanten zu einem andern Zweck
als den nöthigen Versuchen gebraucht
oder zum Gebrauche hergegeben wird,
unterliegt der Konfiskation.

Art. 2. Das Tragen von Schieß-
waffen ist untersagt: 1) allen den-
jenigen Personen, welche der bür-
gerlichen Ehrenrechte für immer oder
für eine gewisse Zeitdauer verlustig
sind; 2) den wegen Wilderei und
strafbarer Verletzung des Jagdrechts,
wegen gewerbsmäßiger Verübung
von Jagd-Grissen, wegen Land-
streicherei, wegen wiederholten Bet-
telns gerichtlich oder polizeilich ver-
urtheilten Personen während der
Dauer der Verjährungszeit der er-

kannten Strafe; 3) solchen Perso-
nen, welche Feuerwaffen zu Ver-
brechen oder Vergehen mißbraucht
haben und aus diesem Grunde durch
gerichtliches Erkenntniß des Rechts,
Waffen zu tragen, für eine gewisse
Zeit verlustig erklärt worden sind.

Art. 3. Die Strafe des Verlusts
des Rechts, Schießwaffen zu tra-
gen, kann von den Gerichten bei
allen Verbrechen und Vergehen,
welche mit Mißbrauch solcher Waf-
fen verübt worden sind, auf die
Zeit von drei bis fünfzehn Jahren
erkannt werden, sofern dieser Ver-
lust nicht schon aus andern Grün-
den für dieselbe Zeitdauer eintritt.

Art. 4. Kinder unter sechzehn
Jahren dürfen ohne Erlaubniß und
Aufsicht der Eltern und Vormün-
der, welche hiesfür verantwortlich
sind, oder der von diesen beauftrag-
ten Personen keine Schießwaffen
tragen oder benützen.

Art. 5. Das Mitführen von
Schießwaffen in öffentliche Versamm-
lungen ist mit Ausnahme obrigkeit-
lich gestatteter Aufzüge untersagt.
Ebenso ist es verboten, Schießwaf-
fen in Wirthshäuser mitzuführen,
wofür nicht der Zweck der Sicher-
ung der Person und des Eigen-
thums auf Reisen oder die Ausü-
bung der Jagd oder die Theilnahme
an öffentlichen Schießübungen oder
an Waffenübungen der Bürgerwa-
chen dieses bedingt. In diesen Fäl-
len haben die Besitzer der Waffen
oder die Führer der Bürgerwachen
für gefahrlose Aufbewahrung der
Waffen besorgt zu sein.

Art. 6. Das Herumschweifen in
Feldern und Waldungen mit Feuer-
gewehren außerhalb des Bezirks,
in welchem dem Betheiligten die
Ausübung der Jagd gestattet ist,
ist verboten.

(Fortsetzung folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-
druckerei in Calw.